

Geschäft 16.055 – „Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung“

Informationen zur Weiterentwicklung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Worum geht es?

Das bestehende Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung soll um die folgenden zwei neuen Arten von Finanzhilfen mit einer Laufzeit von fünf Jahren ergänzt werden. Für die Finanzhilfen und deren Vollzug soll ein Verpflichtungskredit von rund 100 Mio. Franken gesprochen werden.

- (1) Massnahme: Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung (maximaler Bundesbeitrag: rund 82.5 Mio Franken)
Ziel: Anreize schaffen, damit die Drittbetreuungskosten erwerbstätiger/ sich in Ausbildung befindlicher Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung sinken
Empfänger: ausschliesslich Kantone
- (2) Massnahme: Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern (maximaler Bundesbeitrag: rund 14.3 Mio Franken)
Ziel: Ausrichtung des Betreuungsangebots an Bedürfnissen von Eltern und Kindern und damit bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit/Ausbildung und Familie
Empfänger: Kantone, Gemeinden, juristische und natürliche Personen

Abgrenzung dieser Revision gegenüber anderen Vorlagen:

- Seit 2003 laufendes Impulsprogramm für die Schaffung von mehr Kinderbetreuungsplätzen: Im Gegensatz zu diesem bis 2019 verlängerten Impulsprogramm, welches für mehr Betreuungsplätze sorgt, sollen die neuen zwei Finanzhilfen dafür sorgen, dass die Betreuungsplätze für Eltern bezahlbarer werden und das Betreuungsangebot ihren Bedürfnissen entspricht.
- Vorlage des Bundesrates vom 5.4.2017 für höhere Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten: Diese steuerliche Vorlage und die Vorlage zur Einführung neuer Finanzhilfen betreffen unterschiedliche Zielgruppen. Von den Finanzhilfen für die Erhöhung kantonalen Subventionen für die Drittbetreuung werden eher tiefe bis mittlere Einkommen profitieren; von höheren Steuerabzügen für Drittbetreuungskosten werden eher mittlere und höhere Einkommen profitieren.

Stand der Beratungen: Die WBK-S hatte die Vorlage zuerst abgelehnt, dann jedoch in einem zweiten Schritt gutgeheissen, nachdem der Ständerat im November 2016 auf die Vorlage eintrat und sie an die WBK-S zur Beratung zurückwies. Danach sprach sich auch die WBK-N im März 2017 dafür aus, jedoch mit knappem Ergebnis. Im Rahmen der Sondersession wird die Vorlage am 2. Mai 2017 im Nationalrat behandelt.

Argumentarium – Ja zur Weiterentwicklung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Wichtigste Pro-Argumente der Befürworter der Vorlage:

- **Senkung der hohen Drittbetreuungskosten für Eltern in der Schweiz**
Fremdbetreuungsangebote werden in der Schweiz im internationalen Vergleich wenig subventioniert und Eltern tragen hohe Eigenkosten an der Drittbetreuung. Höhere Erwerbspensen oder Zweiteinkommen lohnen sich oft nicht, da Eltern dann in höhere Tarifikategorien für Betreuungsplätze gelangen. Durch die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung sollen Kantone und Gemeinden mehr in Betreuungsangebote investieren und so die Kosten der Eltern senken.
- **Bessere Abstimmung der Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse von Eltern und Kindern**
Es sind nicht genügend Drittbetreuungsangebote für Kinder ausserhalb der regulären Schul- und Krippenzeiten vorhanden. Dies verursacht den Eltern hohen Organisationsaufwand und die Kinder müssen zwischen verschiedenen Strukturen wechseln. Die zweite Massnahme der Vorlage zielt darauf ab, mit neuen Projekten von Kantonen, Gemeinden oder privaten Trägern das Betreuungsangebot auszuweiten und auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass von Arbeitnehmenden heute zunehmende Flexibilität verlangt wird.
- **Schaffung positiver Erwerbsanreize und bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials**
Um Finanzhilfen für die Erhöhung von Kantons- und Gemeindesubventionen für Betreuungsangebote zu erhalten, müssen die Kantone aufzeigen, dass sie ihre Subventionen gezielt für die Unterstützung erwerbstätiger, stellensuchender oder sich in Ausbildung befindender Eltern einsetzen. Damit tragen diese Finanzhilfen auch zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials bei – ganz im Sinne der Fachkräfteinitiative.
- **Ein nachhaltiges Engagement von Kantonen und Gemeinden dank der Anstossfinanzierung des Bundes**
Bei den in den Gesetzesänderungen vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes handelt es sich um eine Anstossfinanzierung, die es Kantonen und Gemeinden erlaubt, ein nachhaltiges und längerfristiges Engagement für die bessere Vereinbarkeit von Beruf/Ausbildung und Familie in Angriff zu nehmen. Die Vorlage verlangt von den Kantonen und Gemeinden die Weiterführung der Subventionen auch nach Ablauf der Bundesfinanzhilfen.
- **Investitionen in eine bezahlbare und bedürfnisgerechte familienergänzende Kinderbetreuung lohnen sich**
Die geplanten Investitionen lohnen sich für die öffentliche Hand, die Unternehmen und die Gesellschaft. Erstens werden Mehrausgaben der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung durch zusätzliches Steuersubstrat und Minderausgaben im Sozialsystem aufgewogen. Zweitens ist von vielen Eltern eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads und eine vermehrte Arbeitsmarktintegration zu erwarten – insbesondere für Mütter wird der Verbleib im Erwerbsleben attraktiver.

Contra-Argumente von Gegnern der Vorlage:

- **Der Bund solle sich nicht im kantonalen Kompetenzbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung engagieren**
Gegenargument: Der Bund nimmt lediglich seine Unterstützungskompetenz in diesem Bereich wahr. Es ist an den Kantonen (bei Massnahme 1) bzw. Projektinitianten (bei Massnahme 2) zu entscheiden, ob sie ein entsprechendes Gesuch für Finanzhilfen an den Bund stellen wollen. Über welche Mechanismen die Kantone und Gemeinden ihre Subventionen für Drittbetreuungsangebote erhöhen, steht diesen auch frei.

Mit der auf fünf Jahre befristeten Laufzeit der Gesetzesänderungen wird der Charakter einer reinen Anschubfinanzierung unterstrichen. Die Finanzhilfen werden einem Kanton maximal einmal, maximal über drei Jahre verteilt ausbezahlt. Die Bezahlung über die drei Jahre hinweg erfolgt zudem degressiv, damit die Kantone möglichst rasch ihre Subventionen erhöhen und vom Bund unabhängig in das familienergänzende Betreuungsangebot investieren.

- **Über neue Ansätze und zusätzliche Finanzhilfen solle frühestens 2019, nach Auslaufen des Impulsprogramms zur Schaffung von mehr Kinderbetreuungsplätzen, diskutiert werden**
Gegenargument: Das bis 31.01.2019 verlängerte Impulsprogramm und die nun geplante Gesetzesänderung sind komplementär und verfolgen unterschiedliche Ziele: Das Impulsprogramm sorgt für mehr Betreuungsplätze, während die nun geplanten Finanzhilfen für bezahlbare und bedürfnisgerechte Betreuungsangebote sorgen. Beide Ansätze sind nötig, um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung in der Schweiz zu realisieren.
- **Der Bund solle nicht weitere finanzielle Verpflichtungen bei kantonalen Kompetenzen eingehen**
Gegenargument: Indem er diese finanziellen Verpflichtungen eingeht, trägt der Bund seinen familienpolitischen Zielen Rechnung. Zudem erhöhen sich durch die zu erwartende steigende Beteiligung von Eltern am Erwerbsleben auch die Bundessteuereinnahmen.
- **Das ‚Doppelverdiener-Modell‘ mit familienergänzender Kinderbetreuung solle nicht anderen Familienmodellen vorgezogen werden**
Gegenargument: Mit diesen Finanzhilfen wird nicht ein Familien- bzw. Erwerbsmodell bevorzugt, sondern es werden verschiedene Modelle ermöglicht. Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Elternteile werden gefördert – nicht um ein Familienmodell zu bevorzugen, sondern um die Integration aller erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern, damit auch das Sozialsystem zu entlasten und neues Steuersubstrat zu generieren.
- **Arbeitgeber sollen nicht zur Mitfinanzierung der Betreuungsangebote verpflichtet werden können**
Gegenargument: Ob Kantone Arbeitgeber in die Finanzierung des Betreuungsangebots einbinden, entscheiden allein die Kantone. Es muss auch bedacht werden, welche Vorteile Arbeitgebern von einem gut ausgebauten und bezahlbaren Kinderbetreuungsangebot entstehen: Eltern verbleiben eher und zu höheren Pensen im Erwerbsleben; es entstehen weniger Fluktuations- und Wiedereingliederungskosten; Investitionen in das Unternehmen und die Mitarbeitenden werden lohnenswerter.
- **Der Verpflichtungskredit über 100 Mio. CHF für die neuen Finanzhilfen sei zu hoch und solle reduziert werden**
Gegenargument: Der Grossteil des Verpflichtungskredits ist für Finanzhilfen an Kantone vorgesehen, damit diese die Subventionierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten steigern. Damit dies nachhaltig geschieht, sollten die Kantone und Gemeinden ihre Subventionen um ca. 10 % erhöhen, wofür gemäss dem vorgesehenen Finanzierungsmodell eine Bundesbeteiligung von rund 82.5 Mio. Franken über die gesamte Gültigkeitsdauer des Gesetzes nötig wäre. Wird dieser Beitrag reduziert, so wird die kantonale Subventionierung entweder nicht nachhaltig oder viel geringer ausfallen, sodass die Kosten für viele Eltern weiterhin zu hoch bleiben würden.